

MURTENSEE

Auszug aus der Gesetzgebung • Ausgabe 2024

FISCHEREIGERÄTE UND -METHODEN

ANGELHAKEN UND KÖDER

- Sportfischer, die Inhaber eines Sachkundenachweises (SaNa) sind, dürfen Angeln mit Widerhaken verwenden.
- Die Angeln dürfen, mit Ausnahme der Schleppangel und der Gambe (Hegene), einen einzigen Köder mit einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken, insgesamt jedoch höchstens 9 Schenkel aufweisen.
- Lebende Köderfische dürfen für die Fischerei (mit SaNa) nur verwendet werden mit : Fischerei mit dem Schäubli, der Schwebangel, der Senkangel (abgesehen von der Gambe) oder der Setzangel, die von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus in verkrauteten Gewässerteilen verwendet werden.
- Als Köderfische dürfen nicht verwendet werden: Fische mit Gefährdungsstatus, Krebse und Arten, die zu einer im Murtensee standortfremden Art gehören.
- Lebende Köderfische dürfen nur am Maul am Angelhaken befestigt werden.

GAMBE (EGLI UND FELCHEN)

- Es darf nur 1 Gambe verwendet werden, mit max. 5 einfachen Angelhaken.
- Die Verwendung der Gambe ist für Egli vom 15. April bis 31. Mai und für Felchen vom 15. Oktober bis 31. Dezember verboten.
- Ihre Verwendung von einem absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus ist nicht gestattet und es ist verboten, das Wasserfahrzeug an einer Boje oder einem Fischereigerät zu befestigen oder sich diesem auf weniger als 50 m zu nähern.

SCHLEPPANGEL UND ANDERE ANGELN

- Die Schleppangel darf vom 1. November bis zum Tag vor der Eröffnung der Forellenfischerei verboten.
- Es dürfen Schleppangeln mit insgesamt höchstens 8 Ködern pro Fischer und insgesamt höchstens 16 Ködern pro Wasserfahrzeug verwendet werden. Jeder Köder darf höchstens 3 einfache, doppelte oder dreifache Angelhaken aufweisen. Die Angelhaken müssen direkt am Köder befestigt werden.
- Es dürfen höchstens 4 Schwebangel, 4 Senkangel, 4 Setzangel oder 2 Wurfangel verwendet werden.
- Die vom Ufer aus verwendete Angelrute darf nicht mehr als 10 m vom Fischer entfernt sein.

FREIE FISCHEREI (OHNE PATENT)

- Ohne Patent ist das Fischen mit einer schwimmenden Angel, mit festsitzendem Schwimmer und einfachem Angelhaken gestattet.
- Für Kinder unter 14 Jahren ist das Fischen wie folgt gestattet: von einem Wasserfahrzeug aus, unter der Verantwortung eines Patentinhabers (mit SaNa), sowie vom Ufer aus.

Entdecken Sie die Fischerei im Murtensee!



ARTEN UND HÖCHSTFANGZAHL

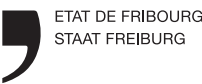
Art	Erlaubter Fangzeitraum	Fangmindest-mass [cm]*	Fangzahl pro Tag
Seeforelle	14. Januar - 20. Oktober	45	2 (20/Jahr)
Felchen	1. Januar - 14. Oktober	30	8 (100/Jahr)
Hecht	1. Januar - 14. März 16. April - 31. Dezember	45	5 (100/Jahr)
Zander	1. Januar - 14. April 1. Juni - 31. Dezember	-	8
Egli		15	70 (1'500/Jahr)
Wels	1. Januar - 14. Mai 16. Juni - 31. Dezember	50	-

* Die Länge eines Fisches wird von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich aus- gebreiteten Schwanzflosse gemessen.

- Aal, Bitterling, Nase und Äsche sind ganzjährig geschützt.
- Der Fang von einheimischen und eingeführten Krebsen ist verboten.
- Fische müssen schonend gefangen werden.
- Verletzte Fische dürfen nicht lebend gehältert werden.
- Fische sind unverzüglich zu töten ; Fischer, die über einen Sachkundenachweis verfügen, dürfen lebende Fische kurzfristig halten; die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden.
- Gehälterte Fische dürfen nicht wieder ins Wasser ausgesetzt werden.

FANGZEITEN

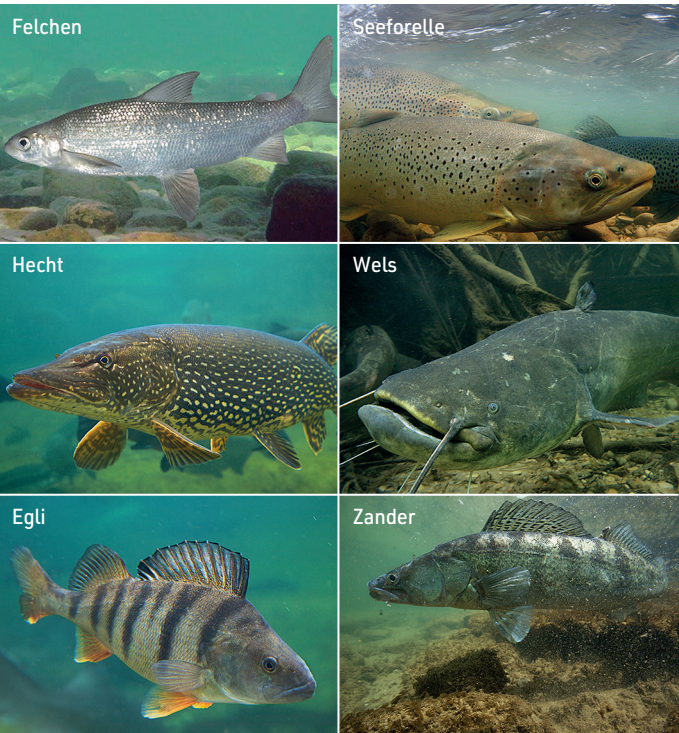
Winterzeit 6 – 19 Uhr	• Eine halbe Stunde vor Fischereibeginn ist es erlaubt, auf dem See mit trockenen Fischerei-geräten zu fahren.
Sommerzeit 4 – 22 Uhr	• Es ist verboten, sich eine halbe Stunde nach Fischereischluss mit Fischereigeräten oder Fischen auf dem See aufzuhalten.



FISCHEREIVERBOT

Jegliche Fischerei ist verboten:

- bei der Einmündung der Broye, am Seeufer, in allen abgegrenzten Perimetern;
- in einem Umkreis von 300 m von der Mündung der Broye und des Chandon sowie des Löwenbergbachs außerhalb der zulässigen Fangzeit für Forellen ;
- von Molen und Landestegen aus bei der Aus- oder Einfahrt eines Kursschiffes;
- mit einer Wurfangel am Eingang und innerhalb von Häfen;
- weniger als 30 m von markierten Badeplätzen entfernt.



Nur Gesetzestexte sind massgebend: Ausführungsreglement vom 6. Juli 2021 zum Konkordat über die Fischerei im Murtensee in 2022, 2023 und 2024.

Wir wünschen Ihnen angenehme und unvergessliche Fischereierlebnisse!



12/23 - eikom.ch - Fotos Michel Roggo/rogo.ch, Alle Rechte vorbehalten